

## Art. 96.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Obergewalt des Staates.

Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

## Siebenter Abschnitt.

## Die Gemeinden.

## Art. 97.

Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesetze geregelt.

## Art. 98.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

## Art. 99.

Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Obergewalt führt:

- 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
- 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
- 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

## Art. 100.

Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

